

Was habe ich vom „Ius“?

In Ärztekreisen wird unter dem „Ius“ die Berufsberechtigung als Arzt für Allgemeinmedizin verstanden. Dies ist insofern nicht ganz richtig, als es natürlich auch ein „Ius“ für Fachärzte gibt. Wir stellen hier aber die Vorteile des ersteren vor.

Ärzte sind bei der Ausübung ihres Berufes grundsätzlich auf ihr Sonderfach eingeschränkt. Die Übernahme darüber hinausgehender Kompetenzen stellt eine sogenannte „Fachüberschreitung“ dar und kann zumindest disziplinarrechtlich bestraft werden.

Ausnahmen von dieser Fachbeschränkung bestehen nur in folgenden Fällen:

1. Tätigkeit als Notarzt
2. Tätigkeit als Arbeitsmediziner
3. Behandlungen im Zuge der Pandemie
4. Ärzte für Allgemeinmedizin

Ärzten, die die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin absolviert haben, steht damit ein wesentlich breiteres Feld an Berufsmöglichkeiten zur Verfügung, als reinen Fachärzten. Sie können sich als

Schulärztinnen/-ärzte, ArbeitsmedizinerInnen, UmweltmedizinerInnen betätigen oder Ärzte für Allgemeinmedizin in ihren Ordinationen vertreten. Teilweise können sie auch mit unten näher genannten Einschränkungen in unterschiedlichen Spitalsabteilungen eingesetzt werden.

Auch wenn diese Flexibilität vielleicht nicht sofort benötigt wird, erlangt man damit für die Zukunft Ausweichmöglichkeiten, wenn, aus welchen Gründen immer, eine Facharztstätigkeit nicht mehr attraktiv erscheint.

Ärzte für Allgemeinmedizin können (theoretisch) - jedenfalls berufsrechtlich - jede denkbare ärztliche Tätigkeit ausüben, ohne mit der Fachbegrenzung in Konflikt zu geraten. Allerdings werden Allgemeinmediziner, sobald sie fachärztliche Tätigkeiten ausüben, dabei am Maßstab eines entsprechenden Facharztes gemessen.

Der Allgemeinmediziner muss sich also alles, was über den Inhalt der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin hinausgeht, selbst zutrauen können. Und das wird nur dann der Fall sein, wenn er auf welchen nachweisbaren Wegen immer, Kenntnisse und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den entsprechenden fachärztlichen Tätigkeiten erworben hat.

Nicht möglich ist daher der von einem Dienstgeber möglicherweise geforderte Einsatz als Ersatz für einen Facharzt. Zwar sieht beispielsweise die Kärntner Krankenanstaltenordnung vor, dass Ärzte für Allgemeinmedizin eine Fachabteilung ärztlich während der Rufbereitschaft von Fachärzten betreuen können. Allerdings ist dies nur unter den soeben genannten Einschränkungen und mit der Zustimmung des betroffenen Arztes zulässig.

KAD Dr. Bernd Adlassnig